

V84 / 2026 / XVII

Org.-Einheit: Finanzen
Geschäftszeichen: 106.0 – 402.51.01 (2027)
Datum: 31.08.2026

VORLAGE

Haushaltsplan 2027 für die Stiftungsforsten Kloster Haina

Beratungsfolge	Termin	Entscheidung
Forstkommission	17.09.2026	vorberatend
Verwaltungsausschuss	17.09.2026	beschließend
Ausschuss für Bau, Schulen, Forsten und Nachhaltigkeit	29.09.2026	vorberatend
Haushalts- und Finanzausschuss	02.10.2026	vorberatend
Verbandsversammlung	21.10.2026	beschließend

Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr / Wirtschaftsjahr? ☒ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja, €				
Stehen Mittel zur Verfügung? ☐ Nein ☐ Ja		Produkt / Sachkonto:		Wird ein Antrag auf überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgaben gestellt? ☐ Nein ☐ Ja
Ist die Begründung der Unabweisbarkeit der Kosten in Sachverhaltsdarstellung enthalten? ☐ Nein ☐ Ja		Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren? ☐ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja, €		
Auswirkungen auf den Stellenplan im lfd. Haushalts- / Wirtschaftsjahr? ☐ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja		Sonstige personelle / organisatorische Auswirkungen ☐ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja		
Auswirkungen auf den Stellenplan in den Folgejahren? ☐ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja		Sonstige personelle / organisatorische Auswirkungen ☐ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja		
Kosten insgesamt €	Belastung LWV €	Beteiligung Dritter €	Ergänzende Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen siehe unter Ziffer der Begründung.	
Veranschlagung im Teilergebnishaushalt ☐	im Teilfinanzhaushalt -Investitionstätigkeit- ☐	☐ Nein	€ ☐ Ja €	Sachkonto

Beschlussvorschlag

1. Gemäß § 97 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sowie § 1 Abs. 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und unter Beachtung der Vorgaben über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Regelungen der §§ 4 ff. des Hessischen Waldgesetzes wird der Haushaltsplan für die Stiftungsforsten Kloster Haina für das Haushaltsjahr 2027 bestehend aus Gesamthaushalt, der sich in einen Ergebnis- sowie in einen Finanzhaushalt gliedert, dem Teilhaushalt und dem Stellenplan festgestellt.
2. Ebenfalls festgestellt wird gem. § 101 Abs. 3 HGO das im Teilfinanzhaushalt integrierte Investitionsprogramm für die Jahre 2026 bis 2030.
3. Die Haushaltssatzung 2027 für die Stiftungsforsten Kloster Haina mit dem Haushaltsplan sowie das im Teilhaushalt integrierte Investitionsprogramm 2026 bis 2030 und die Bestimmungen über die Ausführung des Haushaltsplanes wird der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung

Die aus Stiftungsvermögen stammenden Waldungen werden als Sondervermögen beim LWV Hessen geführt und von den Stiftungsforsten Kloster Haina in Form eines optimierten Regiebetriebes verwaltet und bewirtschaftet.

Mit Erlass des Hess. Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) vom 30.09.2024 wurde bestimmt, dass die Stiftungsforsten Kloster Haina ab dem Jahr 2025 als kaufmännisch buchender Regiebetrieb außerhalb des Kernhaushalts des LWV unter Anwendung des für den LWV geltenden Gemeindewirtschaftsrechts nach der Hessischen Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung geführt werden dürfen.

Unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach den Bestimmungen der §§ 4 ff. des Hessischen Waldgesetzes sowie gemäß den Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung ist vor Beginn eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen, der aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan besteht.

Der Gesamthaushalt besteht aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt (jeweils in Teilhaushalte gegliedert). Darüber hinaus ist dem Haushaltsplan eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen.

Gemäß den allgemeinen Regelungen zur Aufstellung eines Betriebsplanes nach dem Waldgesetz wird in einem Forstwirtschaftsplan u. a. der Flächenbestand dokumentiert sowie die Erträge und Aufwendungen für Kulturen, Waldschutz, Wegebau, Holzernte, Waldpflege etc. nebst Holzeinschlagmenge geplant.

Diese Angaben sind dem Vorbericht zum Haushaltsplan zu entnehmen.

Auf Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und unter Berücksichtigung der vorstehenden Erlassgenehmigung des HMdI ist der Haushaltsplan 2027 für die Stiftungsforsten Kloster Haina durch die Forstkommission zu beraten, von dem Verwaltungsausschuss festzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen.